



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat als zuständige Behörde (gemäß § 6 Absatz 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) einen Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für das Stadtgebiet erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist § 47d BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet, aufstellen, sowie regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) überprüfen bzw. fortschreiben. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr. Darüber erfolgte in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine gesamtstädtische Betroffenheitsanalyse.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden von der Bund / Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Prüfwerte erarbeitet. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 26.07.2019 und endet am 23.08.2019.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf den Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter <https://www.greifswald.de/de/wirtschaft-bauen-verkehr/umwelt-und-klimaschutz/immissionsschutz/> einsehbar.

Der Lärmaktionsplanentwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter folgender Adresse aus:
Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Umwelt- und Naturschutz, Markt 15, Raum DE 16, 17489 Greifswald,

zu den Sprechzeiten: Dienstag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr.

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald können an folgende Adresse eingesendet werden:

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtbauamt, Abteilung Umwelt- und Naturschutz
Markt 15
17489 Greifswald,**

oder per E-Mail an: umwelt@greifswald.de

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung des Lärmaktionsplans für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen bzw. Anregungen fertig gestellt. Die Endfassung des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird danach erneut im Internet veröffentlicht.

Auch im Nachgang können weitere Hinweise zu Lärmproblemen im Stadtgebiet mit Bezug zum Lärmaktionsplan natürlich gerne an die o. g. Adresse übermittelt werden.

Greifswald, den 23.07.2019

i.V.

Der Oberbürgermeister

